

Kapellstrasse 1  
5610 Wohlen AG 1  
Telefon 056 • 619 91 11  
Fax 056 • 619 91 80  
Internet www.wohlen.ch

Einwohnerrat  
5610 Wohlen

Sachbearbeitung: Hartmann Peter  
Telefon 056 • 619 92 02  
E-Mail hartmann.peter@wohlen.ch

Wohlen, 15. Dezember 2008

## Bericht und Antrag 11130

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### 1. Ausgangslage

Bis zum Jahr 2000 sah das Aargauische Recht vor, dass zuerst die Gemeinderäte und danach aus deren Mitte Gemeindeammann und Vizeammann gewählt werden mussten.

Am 21. Mai 2000 hat das Aargauer Volk eine Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte beschlossen. Diese Revision sah unter anderem vor, dass Gemeindeammann und Vizeammann in der Regel gleichzeitig mit den Gemeinderäten gewählt werden, soweit die Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung nicht die separate Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann vorsieht.

Die Gemeinde Wohlen machte von der Möglichkeit Gebrauch, Gemeindeammann und Vizeammann separat, nach den Gemeinderäten zu wählen, Gebrauch. Am 23. Oktober 2000 beschloss der Einwohnerrat mit 29 zu 7 Stimmen und am 26. November 2000 die Stimmberechtigten mit 2103 zu 546 Stimmen folgenden heutigen § 6 der Gemeindeordnung:

*Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in separaten Wahlgängen ermittelt.*

Begründet wurde diese Lösung insbesondere damit, dass die Ergebnisse der Gemeinderatswahlen bei der Wahl des Gemeindeammanns und Vizeammanns eine wichtige Rolle spielen können. Man wolle zuerst wissen, wie sich der Gemeinderat zusammensetze, um dann daraus den Gemeindeammann und den Vizeammann zu wählen.

## 2. Problemstellung

Die Wahlen der Gemeindebehörden müssen jeweils vor Beginn einer neuen Amtsperiode vollzogen sein. Der Regierungsrat hat die nächsten Gemeindewahlen in der Zeit vom 17. Mai 2009 bis 20. Dezember 2009 angeordnet.

Das Gesetz über die politischen Rechte gibt für die Abwicklung der Wahlen verschiedene verbindliche Fristen vor:

- Anmeldung der Kandidaten
- Nachmeldefristen
- Zustellung des Wahlmaterials

Weitere Fristen sind einzurechnen für

- Publikationen
- Verpackung des Wahlmaterials
- Postversand

Zudem gilt es, auf gesetzte eidgenössische und kantonale Abstimmungstermine Rücksicht zu nehmen, damit keine Kollisionen oder Ueberschneidungen bei der Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials erfolgen.

Bisher gelang es uns ganz knapp, die gesetzten Fristen auch bei separater Wahl von Gemeinderäten sowie Gemeindeammann und Vizeammann einzuhalten und die Gemeindewahlen zwischen Ende Sommerferien und Jahresende durchzuführen.

Auf den 01. Januar 2009 tritt eine erneute Revision des Gesetzes über die politischen Rechte in Kraft. Kritisch daran ist, dass die Anmeldefristen für Kandidaten vom 44. Tag vor dem Wahltag auf den 58. Tag vor dem Wahltag vorverschoben werden. Das sind volle 14 Tage mehr.

Die Gesetzesänderung hat zur Folge, dass es uns nicht mehr möglich ist, die separaten Wahlen der Gemeinderäte sowie des Gemeindeammanns und des Vizeammanns in der Zeit nach den Sommerferien unterzubringen. Es muss dabei immer mit einem 2. Wahlgang gerechnet werden. Es wäre nötig, die Gemeinderatswahlen inkl. allf. 2. Wahlgang noch vor den Sommerferien zu erledigen, damit nach den Sommerferien die Gemeindeammann- und Vizeammannwahlen durchgeführt werden könnten. Konkret müsste der 1. Wahlgang der Gemeinderatswahlen am 17. Mai 2009 stattfinden. Das wiederum bedeutete, dass die Anmeldefrist für Gemeinderatskandidaten am 17. März 2009 ablaufen würde.

## 3. Beurteilung / Lösung

Der Gemeinderat erachtet es als nachteilig, wenn die Gemeinderatswahlen bereits im Frühjahr eingeleitet und noch vor den Sommerferien durchgeführt werden müssen. Die Frist, welche bis zum Amtsantritt oder –austritt noch verbleibt, würde dabei unzumutbar verlängert. Die Gemeinde würde im Extremfall praktisch ein Jahr lang im Wahlkampf stehen. Die Zeit, welche den politischen Parteien und Gruppierungen für die Vorbereitung der Wahlen zur Verfügung steht, würde verkürzt.

Der Gemeinderat erachtet die Nachteile einer gemeinsamen Wahl von Gemeinderäten sowie Gemeindeammann und Vizeammann als weniger gravierend als den Beginn der Gemeindewahlen im Frühjahr. Er beantragt deshalb, inskünftig auch in unserer Gemeinde die Wahlen der Gemeinderäte sowie des Gemeindeammanns und des Vizeammanns gemeinsam durchzuführen, wie es das Gesetz als Regel vorsieht und wie es die weitaus meisten Gemeinden im Aargau praktizieren.

Diese Anpassung würde gestatten, die Wahlen termingerecht nach den Sommerferien durchzuführen.

Nachdem es sich um eine Änderung der Gemeindeordnung handelt, untersteht der Entscheid des Einwohnerrats dem obligatorischen Referendum. Sofern der Einwohnerrat dem Antrag zustimmt hat der Gemeinderat die Absicht, die Volksabstimmung am 08. März 2009 durchzuführen.

## **Antrag**

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

**§ 6 der Gemeindeordnung betreffend separate Wahl des Gemeinderats sowie des Gemeindeammanns und des Vizeammanns sei ersatzlos zu streichen.**

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Wohlen**

Walter Dubler, Gemeindeammann

Daniela Betschart, Gemeindeschreiber-Stv.

### **Verteiler:**

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Presse

### **Beilage**

- Auszüge aus der Gemeindeordnung und dem Gesetz über die politischen Rechte

